



AMT FÜR JUSTIZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

HANDELSREGISTER

Merkblattnummer
AJU/ h80.004.01

Merkblattdatum
01/2021

Direktkontakt
info.hr.aju@llv.li

Wegleitung zur Neueintragung einer Aktiengesellschaft

Vorbereitung der Gründung

Bevor die Aktiengesellschaft zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet wird, ist Folgendes vorzubereiten:

1. Bildung der Firma;
2. Aufbringung des Aktienkapitals;
3. Erstellung des Statutenentwurfs;
4. Überlegung, ob auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet werden soll;¹
5. Bestimmung der Organmitglieder, der Revisionsstelle (sofern nicht auf die prüferische Durchsicht verzichtet wird) und der vertretungsbefugten Personen sowie Festlegung von Zeichnungsrechten;
6. Terminvereinbarung mit dem Amt für Justiz zur öffentlichen Beurkundung des Gründungsaktes;
7. Erstellung des Anmeldungsschreibens;
8. Einholung von allenfalls erforderlichen Bewilligungen;
9. Vorbereitung der einzureichenden Belege.

1. Bildung der Firma²

Aktiengesellschaften können ihre Firma grundsätzlich **frei wählen**; dies jedoch mit einigen Einschränkungen:

- Es darf noch keine gleichlautende Firma im Handelsregister eingetragen sein;
- es müssen entweder der unabgekürzte Zusatz „Aktiengesellschaft“ oder die Abkürzung „AG“ beziehungsweise bei Aktiengesellschaften, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, auch die entsprechenden fremdsprachigen Ausdrücke in der Firma enthalten sein;³

¹ Sofern die Aktiengesellschaft ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt

² Art. 1023 PGR

³ Art. 1023 Abs. 1 PGR

- bei einer Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital muss zudem der Zusatz „mit veränderlichem Aktienkapital“ bzw. „mit veränderlichem Kapital“⁴ oder die Abkürzung „mvK“ in der Firma enthalten sein;
- es dürfen auch Namen von Personen in die Firma aufgenommen werden, sofern sie mit der Unternehmung in Beziehung stehen.

Allgemeine firmenrechtliche Vorschriften siehe *Merkblatt zu Firmenbezeichnungen und Namen*.

Ob eine gewählte Firma bereits im Handelsregister eingetragen ist oder noch verfügbar ist und somit verwendet werden kann, kann unter info.hr.aju@llv.li angefragt werden.

Ob eine bestimmte Firma zulässig ist, d.h. die firmenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, ist bei Arno Aberer (stellvertretender Abteilungsleiter Handelsregister) unter arno.aberer@llv.li anzufragen.

2. Aufbringung des Aktienkapitals

Das Aktienkapital kann entweder in bar oder durch Sacheinlagen aufgebracht werden.

Auf jede Aktie müssen mindestens 25 % in bar einbezahlt oder durch die in den Statuten näher beschriebenen Sacheinlagen gedeckt sein. Diese Regelung kommt allerdings erst bei einem Aktienkapital in Höhe von über CHF 200'000.00 zur Anwendung, da das Mindestkapital in Höhe von CHF 50'000.00 in jedem Fall voll einbezahlt werden muss.

Wird das Aktienkapital in bar aufgebracht, ist dies durch eine Bankbescheinigung über die Einzahlung nachzuweisen.⁵

Bei Sacheinlagen hat ein Sachverständiger der Gründerversammlung vor der Beschlussfassung schriftlich Bericht zu erstatten (sog. Sachverständigenbericht).⁶ Sacheinlagen müssen innerhalb von fünf Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister vollständig geleistet werden.⁷

3. Statuten⁸

Die Statuten der Aktiengesellschaft müssen von sämtlichen Gründern unterzeichnet werden und müssen folgende Angaben bzw. Bestimmungen enthalten:

- Die Firma und den Sitz;
- den Zweck bzw. Gegenstand;
- die Gründer;
- die Höhe des Aktienkapitals und den Betrag der darauf geleisteten Einlagen sowie Angaben betreffend allfällige nicht bare Einlagen unter Nennung des Namens der Einleger, Sachübernahmen unter Mitteilung des Übernahmepreises, Annahme von Aktien oder sonstigen Leistungen an Zahlungsstatt unter Nennung der Zahl der Aktien sowie genaue Angaben über jegliche Art von Gründervorteilen;

⁴ Art. 1027 Abs. 1 PGR

⁵ Art. 56 Abs. 1 Bst. c HRV

⁶ Art. 288 Abs. 3 PGR

⁷ Art. 286b PGR

⁸ Art. 279 PGR

- sofern die Gesellschaft über ein genehmigtes und/oder bedingtes Kapital verfügt, die Höhe des genehmigten und/oder des bedingten Kapitals;
- die Anzahl, den Nennwert oder die Quote und die Art der Aktien sowie die damit verbundenen Rechte;
- die Einberufung der Generalversammlung, das Stimmrecht der Aktionäre und die Beschlussfassung;
- die Zahl und die Art und Weise der Bestellung der Mitglieder der Verwaltung, Vertretung, Aufsicht oder Kontrolle sowie die Verteilung der Zuständigkeit zwischen diesen Organen (soweit sich dies nicht aus dem Gesetz ergibt);
- die Art und Weise der Ausübung der Vertretung;
- die Art und Weise, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen an die Aktionäre und an Dritte erfolgen;
- mindestens annähernd den Gesamtbetrag aller Kosten, die aus Anlass der Gründung der Gesellschaft von dieser zu tragen sind oder ihr in Rechnung gestellt werden, und zwar gegebenenfalls auch, wenn sie vor dem Zeitpunkt entstehen, in dem die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit aufnimmt;
- den Bilanzstichtag.

Bestimmte andere Bestimmungen oder Angaben sind nur dann gültig, wenn sie in den Statuten vorgesehen werden.⁹ Dies sind beispielsweise Vorschriften über genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhungen, die Vinkulierung von Namenaktien, Beschränkungen des Stimm- und Vertretungsrechts der Aktionäre.

Musterstatuten für die Aktiengesellschaft finden sich auf der Homepage des Amtes für Justiz (www.llv.li).

4. Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review)¹⁰

Handelt es sich um eine Kleinstgesellschaft, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, kann auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet werden (Details dazu siehe *Merkblatt betreffend den Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review) bei Kleinstunternehmen (Art. 1058a PGR)*).

5. Organisation

Es sind die Mitglieder der Verwaltung zu bestellen.

Ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied der Verwaltung muss die Voraussetzungen nach Art. 180a Abs. 1, 2 oder 3 PGR erfüllen, sofern die Aktiengesellschaft nicht der Aufsicht der Regierung, einer Gemeinde, der Grundverkehrsbehörde oder einer anderen Behörde untersteht (Details dazu siehe *Merkblatt zu Personen nach Art. 180a PGR*).

Für jede Aktiengesellschaft ist eine Revisionsstelle zu bestellen, sofern nicht auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet wird und somit das Erfordernis der Revisionsstelle wegfällt. Die Revisionsstelle wird im Handelsregister eingetragen. Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien können nicht verzichten.

⁹ Art. 280 PGR

¹⁰ Art. 1058a PGR

Werden Inhaberaktien ausgegeben, muss ein Verwahrer bestellt werden, der die Voraussetzungen nach Art. 326b Abs. 2 PGR erfüllen muss.¹¹

Zudem ist ein Repräsentant zu bestellen, sofern nicht eine inländische Zustelladresse bezeichnet wird.¹²

Es können noch weitere zur Vertretung befugte Personen oder Prokuristen bestellt werden.

6. Öffentliche Urkunde über die Gründung

Die Beschlüsse zur Gründung einer Aktiengesellschaft sind in öffentlicher Urkunde zu fassen: Die Gründer (mindestens zwei an der Zahl) erklären, eine Aktiengesellschaft zu gründen, legen die Statuten fest, zeichnen die Aktien und bestellen die erforderlichen Organe.¹³

Der öffentlich beurkundete Errichtungsakt hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Die Gründer und gegebenenfalls ihre Vertreter;
- die Erklärung, eine Aktiengesellschaft zu gründen;
- die Bestätigung, dass die Statuten festgelegt sind;
- die Erklärung jedes Gründers über die Zeichnung seiner Aktien unter Angabe von Anzahl, Nennwert oder Quote, Art, Kategorie und Ausgabebetrag der Aktien sowie seine bedingungslose Verpflichtung, eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage zu leisten;
- die Bestellung des Verwaltungsrates und gegebenenfalls weitere zeichnungs- und vertretungsberechtigte Personen, des Repräsentanten¹⁴ und der Revisionsstelle¹⁵;
- die Art der Ausübung der Vertretung;
- die Feststellung der Gründer, dass:
 - sämtliche Aktien gültig gezeichnet sind;
 - die versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen;
 - die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die Leistung der Einlagen erfüllt sind;
- die Nennung der einzelnen Belege und die Bestätigung durch die Urkundsperson, dass sie den Gründern vorgelegen haben;
- die Unterschrift aller Gründer oder ihrer Vertreter.

7. Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister

Das Anmeldungsschreiben (Antrag) zur Eintragung einer Aktiengesellschaft ins Handelsregister muss folgende Angaben enthalten:

- Die Firma, die Rechtsform und den Sitz;
- die Repräsentanz (mit Adresse) oder die Zustelladresse;

¹¹ Art. 326a ff. PGR

¹² Art. 239 PGR

¹³ Art. 288 PGR (Verfahren bei der Simultangründung)

¹⁴ Sofern nicht ein Zustelladresse bezeichnet wird

¹⁵ Sofern nicht auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet wird

- die Höhe des Aktienkapitals und der Betrag der darauf geleisteten Einlagen sowie die Anzahl, den Nennwert oder die Quote und die Art der Aktien;
- den Zweck bzw. Gegenstand;
- das Statutendatum;
- die Mitglieder der Verwaltung oder andere zur Vertretung berechnigte Personen mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse und Art der Zeichnung; handelt es sich um juristische Personen, die Firma, den Sitz und die Art der Zeichnung;
- die Revisionsstelle mit Adresse oder den Verzicht auf die prüferische Durchsicht;
- den Verwahrer (sofern Inhaberaktien ausgegeben wurden);
- den Bilanzstichtag;
- die Form, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen an die Aktionäre erfolgen sowie das Publikationsorgan;
- allfällige Zweigniederlassungen;

Die **Unterschriften** auf dem Anmeldungsschreiben müssen **beglaubigt** sein.¹⁶

8. Einholung von allenfalls erforderlichen Bewilligungen

Wird ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben, ist in der Regel eine Gewerbebewilligung oder eine andere spezialgesetzliche Bewilligung (beispielsweise der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) oder einer anderen Behörde) einzuholen.

9. Einzureichende Belege¹⁷

Mit der Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister sind dem Amt für Justiz folgende Dokumente bzw. Belege einzureichen:

- Der öffentlich beurkundete Errichtungsakt;
- ein von allen Gründern unterzeichnetes Exemplar der Statuten;
- die Bankbescheinigung über die Einzahlung der gesetzlich oder statutarisch festgesetzten Einlagen auf das Aktienkapital;
- die Erklärung der gewählten Mitglieder der Verwaltung und gegebenenfalls des Verwahrers, der Repräsentanz und der Mitglieder des Aufsichtsrates, dass die Wahl angenommen wird, sofern dies nicht aus dem Errichtungsakt oder der Anmeldung hervorgeht (handelt es sich um eine juristische Person und befindet sich deren Sitz nicht im Inland, ist ein entsprechender amtlicher Handelsregisterauszug beizubringen, der allenfalls übersetzt sein muss);
- die Erklärung der Revisionsstelle, dass die Wahl angenommen wird, sofern dies nicht aus dem Errichtungsakt hervorgeht; andernfalls die Erklärung, dass auf die prüferische Durchsicht (Review) gemäss Art. 1058a PGR verzichtet wird;
- die Erklärung der Gründer, dass keine Sacheinlagen, Sachübernahmen oder Verrechnungen getätigt und keine Gründervorteile oder andere besondere Vorteile gewährt wurden, oder dass keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen oder

¹⁶ Art. 31 Abs. 2 HRV

¹⁷ Art. 290 PGR i.V.m. Art. 56 HRV

Verrechnungen getätigt oder keine anderen Gründervorteile oder andere Vorteile gewährt wurden, als die in den Statuten erwähnten (in der Praxis erfolgt diese Erklärung im Errichtungsakt);

- die sog. Firmazeichnungserklärung (Musterzeichnung) der vertretungsberechtigten Personen, wobei deren (Muster-) Unterschriften beglaubigt sein müssen;
- allfällige Bewilligungen zum Beispiel der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA).

Bei der Gründung mit Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbeständen oder besonderen Vorteilen muss mit der Anmeldung zusätzlich noch eingereicht werden:¹⁸

- Der vollständige Sachverständigenbericht;
- die Sacheinlageverträge und, soweit vorhanden, die Sachübernahmeverträge mit Beilagen.

Betreffend die formellen Anforderungen siehe das *Merkblatt betreffend formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege*.

10. Gebühren

Die Gebühr für die Neueintragung einer Aktiengesellschaft beträgt **CHF 700.00**. Diese Gebühr erhöht sich bei einem Aktienkapital über CHF 200'000.00 um 0.2 ‰ für die Summe, die diesen Betrag übersteigt, jedoch höchstens bis auf CHF 10'000.00.

Zusätzlich werden Gebühren in Höhe von **CHF 30.00** für jede einzutragende **Zeichnungsberechtigung** und **CHF 20.00** für die **Eintragung einer Funktion** verrechnet sowie **CHF 30.00** für die Repräsentanz oder Zustelladresse.

Die Gebühr für die **Erstellung der öffentlichen Urkunde** über die Errichtung beträgt bei einer Aktiengesellschaft

- mit einem Aktienkapital bis CHF 500'000.00: 1 ‰ vom Aktienkapital, mindestens jedoch CHF 300.00;
- für jede weiteren begonnenen CHF 100'000.00: CHF 100.00, jedoch höchstens CHF 15'000.00.

11. Rechtsgrundlagen

- *Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (LGBl. 1926 Nr. 4)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung; HRV) (LGBl. 2003 Nr. 66)*
- *Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBl. 2000 Nr. 281)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren (LGBl. 2003 Nr. 67)*

¹⁸ Art. 56 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 2 HRV